

## **Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr. 0702/2021**  
**öffentlich**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b>
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung	30.11.2021	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	14.12.2021	Entscheidung

### **Tagesordnungspunkt**

#### **XXIV. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung)**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt die XXIV. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung) in der Fassung der Vorlage.

Die Gebührenkalkulation ist Bestandteil des Beschlusses.

## Sachdarstellung/Begründung:

### **I. Erläuterung der satzungsrechtlichen Änderungen:**

Die Verwaltung hat die bisherige Beitrags- und Gebührensatzung unter Berücksichtigung

- der neuen Gesetzeslage,
- der speziellen Gegebenheiten und der praktischen Erfahrungen des Abwasserwerks sowie
- der Gebührenkalkulation für das Jahr 2022 korrigiert.

Hieraus ergeben sich gegenüber der bisherigen Fassung nachfolgende Änderungen:

**(Hinweis: Unterstrichene Wörter wurden ergänzt/korrigiert)**

### **XXIV. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW, S. 1029) und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG – NRW) vom 08. Juli 2016 (GV NRW, S. 559), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2021 (GV NRW S. 560, ber. S. 718) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung des § 4**

Abs. 9            Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:

*Die Gebühr je m<sup>3</sup> Schmutzwasser beträgt 2,87 €.*

#### **Artikel 2 Änderung des § 5**

Abs. 4 Abs. 4 - Satz 1 Nr. 1) - wird wie folgt geändert:

~~Dachflächen mit geschlossener Pflanzendecke~~ Gründächer (begrünte Dachflächen mit einer dauerhaft geschlossenen Pflanzendecke und einem Substrataufbau von mindestens 8 cm) werden zu 50 % als bebaute Grundstücksfläche angerechnet.

### **Artikel 3 Änderung des § 6**

Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

*Die Durchleitungsgebühr beträgt 1,39 € für jeden gemäß § 4 festgestellten Kubikmeter.*

### **Artikel 4**

Die XXIV. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

## II. Erläuterung zur Gebührenkalkulation 2022

### 1) Grundsätze der Gebührenkalkulation 2022

Im Rahmen der Gebührenkalkulation 2022 wurde ein Plan-Betriebsabrechnungsbogen („BAB“) erstellt. Die Gesamtkosten des Betriebes „Abwasserwerk“ wurden hier verursachungsgerecht auf gebührenrelevante und nicht gebührenrelevante Betriebsbereiche verteilt, um die nach dem maßgeblichen Kommunalabgabengesetz (KAG) ansatzfähigen Kosten zu ermitteln.

Die Kostenansätze der Kalkulation ergeben sich aus dem Gesamtergebnisplan und dem Gesamtfinanzplan des Wirtschaftsplan-Entwurfes 2022 des Abwasserwerkes.

Die Ansätze der Aufwendungen im Gesamtergebnisplan stellen mit Ausnahme der abweichenden kalkulatorischen Kosten (kalkulatorische Abschreibung, kalkulatorische Verzinsung) und des in der Kalkulation nicht zu berücksichtigenden neutralen Aufwandes im Wesentlichen deckungsgleich die Kosten der Kalkulationsperiode dar.

Der Gesamtfinanzplan, hier: Saldo aus Investitionstätigkeit, stellt u.a. zunächst lediglich den geplanten investiv bedingten Mittelabfluss dar, unabhängig davon, ob die Investitionsmaßnahme im jeweiligen Jahr auch fertiggestellt wird. Entscheidend für die Berücksichtigungsfähigkeit in der Gebührenkalkulation ist aber die Aktivierung des Vermögens, d.h., dass eine Nutzung durch den Abnehmer der Dienstleistung, also durch den Gebührenpflichtigen erfolgen kann. Gerade im Abwasserbereich erfolgen häufiger größere Maßnahmen mit mehrjähriger Bauzeit, welche somit erst nach der endgültigen Fertigstellung aktiviert werden können.

Die geplanten zu aktivierenden Vermögenszugänge haben aufgrund ihres Volumens bei der kalkulatorischen Abschreibung und insbesondere bei der kalkulatorischen Verzinsung großen Einfluss auf die Gebührenhöhe. Zusätzlich zum vorliegenden Bestand des „Altvermögens“ zum 31.12.2020 sind für die Kalkulation die voraussichtlichen Zugänge der Jahre 2021 und 2022 zu berücksichtigen. Diese Zugänge wurden für die Kalkulation 2022 in einer Gesamthöhe von rund 24 Mio. € für das gesamte Abwasserwerk eingeplant.

In den vergangenen Jahren hatten Überdeckungen aus den Vorjahren wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung der Gebühr; diese kamen z. T. dadurch zustande, dass Baumaßnahmen nicht zu dem Zeitpunkt fertiggestellt werden konnten, wie es die Beurteilungen zum Termin der Kalkulation erkennen ließen.

Darüber hinaus gelten die folgenden Grundsätze für die Kalkulation 2022:

- Kalkulatorische Abschreibung auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte,
- Kalkulatorische Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals in Höhe von **5,2 %** (Basis: Restbuchwert = historische Anschaffungs-/Herstellungskosten./ kumulierte Abschreibungen) nach Berücksichtigung des Abzugskapitals (Beiträge Dritter, hier i. W. Kanalanschlussbeiträge, Landeszuweisungen).

Neben den oben aufgeführten Faktoren hat die Höhe der Maßstabseinheiten, also

der Divisor „m<sup>3</sup> Frischwasserbezug“ bei der Schmutzwassergebühr bzw. „m<sup>2</sup> abflusswirksame Fläche“ bei der Niederschlagswassergebühr maßgeblichen Einfluss auf den Gebührensatz.

Bei der Plan-Schmutzwassermenge wird auf die durchschnittliche Entwicklung der Frischwasserverbräuche der letzten Jahre abgestellt. Es zeichnete sich das Bild ab, dass die Verbräuche von Frischwasser steigen. Für das Jahr 2022 wird mit einer Verbrauchsmenge von 5.853.050 m<sup>3</sup> (Vorjahr: 5.637.400 m<sup>3</sup>, +3,8%) gerechnet.

Die abflusswirksame Fläche ist sowohl für den gebührenrelevanten Bereich als auch für den Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen zu ermitteln, um die Gesamtkosten des Regenwasserkanals im richtigen Verhältnis zu verteilen.

Fortwährend werden Plausibilitäts- und Vollständigkeitsprüfungen der Flächenangaben über die gebührenrelevanten abflusswirksamen Flächen durchgeführt.

In der Kalkulation 2022 wird eine abflusswirksame Fläche von 6.653.852 m<sup>2</sup> (Vorjahr: 6.500.000 m<sup>2</sup>) zugrunde gelegt und liegt damit gegenüber der Kalkulation 2021 um 153.852 m<sup>2</sup> (+ 2,37%) höher.

Die abflusswirksame Fläche der öffentlichen Verkehrsflächen wird auf Basis des Straßenkatasters der Einrichtung „Verkehrsflächen“ detailliert ermittelt. Für 2022 wird mit einer geplanten Gesamtfläche von 3.106.271 m<sup>2</sup> gerechnet.

Damit verändert sich das Verhältnis zwischen dem Gebührenbereich (68%, Vorjahr: 67%) zur Straßenentwässerung (32%, Vorjahr: 33%) leicht.

## 2) Gebührenentwicklung 2022

### 2.1) Allgemeines

Die Gesamtkosten des Betriebes „Abwasserwerk“ betragen 2022 38.074.448 € und verteilen sich auf folgende Kostengruppen:

	2022		2021	
	in €	in %	in €	in %
Personalaufwendungen	7.316.493	19,22	6.597.358	17,46
Aufw. f. Sach- u. Dienstleistungen	10.216.832	26,83	11.244.141	29,75
Sonst. ordentl. Aufwendungen	906.149	2,38	925.263	2,45
Sonst. Finanzaufwendungen	1.000	0,00	11.000	0,03
Kalkulatorische Abschreibung	11.447.264	30,07	10.718.486	28,36
Kalkulatorische Zinsen	8.186.710	21,50	8.293.300	21,95
<b>Gesamtkosten</b>	<b>38.074.448</b>	<b>100,00</b>	<b>37.789.548</b>	<b>100,00</b>

Insgesamt liegen die Kosten damit um 284.900 € (+ 0,75 %) höher als im Vorjahr.

Die Steigerungen liegen hauptsächlich in den Personalkosten begründet (720.000 €, 10,90 %), wohingegen die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sich um 9,14 % (-1.027.000 €) sinken. Die kalkulatorischen Abschreibungen steigen durch die Investitionen um rd. 730.000 € (6,80 %) gegenüber dem Jahr 2021.

Bedingt durch die getätigten Investitionen entsteht ein Zinsaufwand durch gebundenes Kapital. Der kalkulatorische Zinssatz wurde gegenüber der Vorjahreskalkulation um 0,22 Prozentpunkte auf 5,2 % gesenkt. Auf Basis der Restbuchwerte des betriebsnotwendigen Kapitals nach Berücksichtigung des Abzugskapitals (Verzinsungsbasis: 157.436.727 € (Vj.: 153.012.907 €) ergibt sich eine kalkulatorische Verzinsung in Höhe von 8.186.710 €, das sind 106.590 € (-1,3%) weniger als 2021.

Von den Gesamtkosten des Betriebes entfallen 30.587.403 € (ca. 80 %) auf die gebührenrelevanten Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser.

Einen bedeutenden Einfluss auf die Gebühren hatten in den vergangenen Jahren die Ergebnisse aus den Betriebsabrechnungen. Erhebliche Überdeckungen führten allein dazu, dass Gebühren in einzelnen Jahren zum Teil gesenkt bzw. beibehalten werden konnten. Wiederum haben Unterdeckungen den umgekehrten Effekt: Steigen die Gesamtkosten, führen Unterdeckungen zusätzlich dazu, dass sich der Gebührensatz erhöht.

Auch in der diesjährigen Gebührenkalkulation ist im Bereich „Schmutzwasser“ erkennbar, dass die Höhe der Überdeckungen einen Einfluss hat. Im Bereich „Niederschlagswasser“ haben die geringen Unterdeckungen hingegen keinen nennenswerten Einfluss auf die Gebührenhöhe, die Überdeckungen einen geringen.

## **2.2) Berücksichtigung von Ergebnissen aus Vorjahren**

Per Gesetzesänderung vom 13.12.2011 sind gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG Überdeckungen, die sich am Ende des Kalkulationszeitraumes ergeben, innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen, also kostenmindernd zu berücksichtigen. Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums berücksichtigt werden. Da Über-/Unterdeckungen erst im Folgejahr der Entstehung ermittelt werden, können diese faktisch nur für drei Jahre berücksichtigt werden.

Bisher wurden alle Leistungen zwischen der Stadt und der EBGL GmbH mit Umsatzsteuer abgewickelt. Das Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Aachen ist bei seiner Betriebsprüfung für die Jahre 2013 bis 2016 zu dem Ergebnis gekommen, dass alle Leistungen zwischen der Stadt und der EBGL GmbH, auch solche Leistungen der EBGL GmbH an den nichtunternehmerischen (hoheitlichen Bereich) der Stadt, nichtumsatzsteuerbare Innenumsätze darstellen. Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Bergisch Gladbach hat in seiner Sitzung am 23.06.2020 den Beschluss gefasst, sich der Rechtsauffassung des Finanzamtes anzuschließen. Die Erstattung dieser Beträge an das AWW führt für die Jahre 2015 bis 2018 zu einer Erhöhung der Überdeckungen.

Die Erhöhung der Überdeckung 2015 wurde für Nachkalkulation 2019 verwendet, die für 2016 in der Nachkalkulation 2020, die für 2017 in der Vorjahreskalkulation. Alle übrigen Erhöhungen wurden in die Überdeckungen der betreffenden Jahre aufgenommen.

### **2.2.1) Überdeckungen 2017**

Aus den o.g. Gründen wurden aus der Nachkalkulation für

Schmutzwasser	19.800 € und für
Niederschlagswasser	22.385 €

in die Vorjahreskalkulation eingestellt.

### **2.2.2) Überdeckungen 2018**

Für die Kalkulation 2020 wurde der noch nicht geprüfte Jahresabschluss 2018 als Basis genommen. Dies beinhaltete die bis zu diesem Zeitpunkt prognostizierten Überdeckungen. Der geprüfte Betriebsabrechnungsbogen 2018 wies aufgrund der Nachkalkulation geringere Überdeckungen (einschließlich der Erstattung EBGL GmbH) sowohl im Gebührentatbestand „Schmutzwasserkanal“ als auch im „Regenwasserkanal“ aus. Beim Schmutzwasser betrug die Überdeckung 2.062.484,60 € beim Regenwasser 500.460 €.

In der Kalkulation 2020 wurde ein Teil diese Beträge eingestellt.

Schmutzwasser:	860.000 €
Niederschlagswasser:	350.000 €

In der Vorjahreskalkulation wurden folgende Beträge berücksichtigt:

Schmutzwasser:	1.120.863 €
Niederschlagswasser:	202.571 €

In die Kalkulation 2022 werden folgende Beträge eingestellt:

Schmutzwasser:	81.183 €
Niederschlagswasser:	- 52.110 €

## **2.2.2) Überdeckungen 2019**

Für die Kalkulation 2021 wurde der noch nicht geprüfte Jahresabschluss 2019 als Basis genommen. Dies beinhaltete die bis zu diesem Zeitpunkt prognostizierten Über-/Unterdeckungen. Der geprüfte Betriebsabrechnungsbogen 2019 wies aufgrund der Nachkalkulation beim Schmutzwasser eine geringere Überdeckung (3.577.555 €) aus. Beim Niederschlagswasser wurde im provisorischen Abschluss eine geringe Unterdeckung (ca. -75.000 €) berechnet, im endgültigen Abschluss aber eine Überdeckung (ca. 46.000 €) festgestellt.

In der Vorjahreskalkulation wurde ein Teil der Überdeckung beim Schmutzwasser aus 2019 berücksichtigt und die vermeintliche Unterdeckung beim Niederschlagswasser:

Schmutzwasser:	1.385.000 €,
Niederschlagswasser:	-74.922 €

## **2.2.3) Überdeckung 2020**

Der Betriebsabrechnungsbogen 2020 weist beim Schmutzwasser eine Überdeckung i.H.v. 3.391.418 € aus. Dies ist in der Hauptsache durch die Sanierung der Filtrationsanlage im Klärwerk verursacht, die – neben investiv zu berücksichtigten Anteilen – mit 2,3 Mio. € im konsumtiven Bereich angesetzt war, aber verschoben wurde. Im Bereich Regenwasserkanal gibt es eine Überdeckung i.H.v. 866.183 €.

## **3) Schmutzwassergebühr 2022**

Auf Schmutzwasser entfallen Gesamtkosten - einschließlich Umlagen - in einem Volumen von 19.172.960 € (2021: 19.426.969 €) und liegen damit 254.009 € unter dem Vorjahreswert. Bereinigt um die abzusetzenden Erlöse (118.498 €) ergibt sich ein Betrag von 19.054.661 €.

Die Summe aller noch zur Verfügung stehenden Überdeckungen erreicht eine Höhe von 5.665.625 €.

Es werden nachfolgende Überdeckungen berücksichtigt:

Die Restüberdeckung aus 2018 (81.622 €). Die noch nicht berücksichtigte Überdeckung aus dem Jahr 2019 (s. 2.2.3) in Höhe von 2.192.555 € wird komplett in der Kalkulation 2022 eingestellt.

Die aus dem Jahr 2020 resultierende Überdeckung in Höhe von 3.391.418 € findet keine Berücksichtigung. Hier besteht nach KAG die Möglichkeit, diese Überdeckung noch in den Kalkulationen 2023 und 2024 einzustellen.

Durch diese Verteilung wird erreicht, dass der Gebührensatz gegenüber dem Vorjahr sinkt und dass für die nächste(n) Kalkulation(en) weiterhin Überdeckungen zur Verfügung stehen, die sich kostenmindernd auswirken und somit eine mögliche Verstetigung des Gebührensatzes erreicht wird. Da das Jahresergebnis 2021 zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht valide ermittelt werden kann und die Folgejahre allenfalls geschätzt werden können, kann auch die zukünftige Entwicklung der Gebührensätze nur tendenziell eingeschätzt werden.

Es werden somit 16.780.285 € als umzulegende Kosten für die Schmutzwassergebühr berücksichtigt.

Wie bereits oben ausgeführt, wird mit einer Erhöhung der Verbräuche an Frischwasser gerechnet. Somit verändert sich diese Maßstabseinheit - der Divisor – gegenüber 2021. Für das Jahr 2022 wird mit einer Verbrauchsmenge von 5.853.050 m<sup>3</sup> kalkuliert.

**Die Schmutzwassergebühr beträgt 2022 pro m<sup>3</sup> bezogenes Frischwasser 2,87 €.** Dies bedeutet eine Senkung des Gebührensatzes gegenüber dem Vorjahr (- 0,10 €).

#### **4) Niederschlagwassergebühr 2022**

Beim Niederschlagwasser belaufen sich die hierauf entfallenden Gesamtkosten – inklusive aller Umlagen – auf 11.414.443 € und sind somit gegenüber dem Vorjahr (2021: 10.965.829 €) um 448.614 € gestiegen. Abzüglich der zu berücksichtigenden Erträge (125.145 €) ergeben sich 11.289.298 €.

Die restlichen Unterdeckungen aus 2018 (-52.110 €) und aus dem Jahr 2019 (-29.330 €) (s. 2.2.3) werden in der Kalkulation 2022 berücksichtigt.

Ein Teilbetrag der Überdeckung aus 2020 (456.183 €) wird in die Gebührenkalkulation 2022 eingestellt. Von der Gesamthöhe (866.183 €) verbleibt somit noch ein Restbetrag in Höhe von 410.000 €. Folglich besteht die Möglichkeit einer „Reserve“ für die Jahre 2023 und 2024, welche sich kostenmindernd auswirkt.

Durch diese Anrechnung des Vortrages verändert sich das Ergebnis. Als umzulegende Kosten für die Niederschlagwassergebühr werden demnach 10.914.555 € berücksichtigt.

Die Grundlage zur Ermittlung der Gebühr bildet die abflusswirksame Fläche als Divisor. Für 2022 wird mit einer abflusswirksamen Fläche i.H.v. 6.653.852 m<sup>2</sup> gerechnet.

**Die Niederschlagwassergebühr beträgt 2022 pro m<sup>2</sup> abflusswirksamer Fläche 1,64 €.** Dies bedeutet eine Beibehaltung des Gebührensatzes aus dem Vorjahr (+- 0,0 €).

## 5) Aussicht für die kommenden Jahre

Die Gemeinden sind verpflichtet, der Oberen Wasserbehörde eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Gemeindegebiet sowie über die noch notwendigen Baumaßnahmen zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht vorzulegen. Rechtsgrundlage ist § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz. Auf die Beratungen und Informationen zum aktualisierten Abwasserbeseitigungskonzept wird verwiesen.

Nach den endgültigen Ergebnissen der Verbräuche beim Frischwasserbezug durch den städtischen Versorger hat sich herausgestellt, dass sich der Bedarf in den vergangenen Jahren auf einem ungefähren Level eingependelt hat. Wenn der Verteilungsmaßstab ( $\text{m}^3$  Abwasser) nahezu konstant bleibt, bedeutet dies bei steigenden Kosten eine Erhöhung der Gebühr pro  $\text{m}^3$ . Einfluss auf den Verbrauch können hier allerdings Witterungsbedingungen (z. B. ausreichend Regen, hohe Temperaturen) haben, d.h. es wird weniger oder mehr Frischwasser bezogen. Diese Schwankungen können Einfluss auf die Nachkalkulation nehmen und somit zu Über- oder Unterdeckungstendenzen beitragen.

Die Basis im Bereich Niederschlagswasser ist die abflusswirksame Fläche ( $\text{m}^2$ ), die in den vergangenen Jahren zu immer genaueren Flächenangaben führte. Die Erfassung der Bestandsdaten über die versiegelte Fläche im Stadtgebiet dauert fortwährend an. Es zeichnet sich hier ab, dass ein geringeres, jedoch kontinuierliches Wachstum erkennbar ist. Die Hinzurechnung von Neubaugebieten bewirkt zudem eine Steigung. Dies bedeutet, dass die Folgekosten der zukünftigen Investitionstätigkeit gemäß Abwasserbeseitigungskonzept zwar auf leicht steigende Einheiten verteilt werden, aber durch das nicht unerhebliche Investitionsvolumen absehbar mit Gebührensteigerungen zu rechnen ist.

Über- bzw. Unterdeckungen aus Vorjahren beeinflussen z. T. bedeutend die Gebühr, die bei der o.g. Darstellung der allgemeinen Betrachtung außer Acht gelassen sind.

## 6) Gebührensätze 2022

Die Gebührensätze 2022 im Überblick:

			<b>2022</b>	2021	<b>Differenz</b>
Einleitung	in	den	<b>2,87 €/m<sup>3</sup></b>	2,97 €/m <sup>3</sup>	<b>- 0,10 €/m<sup>3</sup></b>
Schmutzwasserkanal					
Einleitung	in	den	<b>1,64 €/m<sup>2</sup></b>	1,64 €/m <sup>2</sup>	<b>+ 0,00 €/m<sup>2</sup></b>
Regenwasserkanal					